

(Stand: 24.06.2019)

Satzung

des

„Gewächshaus für Jungunternehmer“ e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewächshaus für Jungunternehmer“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein.)

Sitz des Vereins ist Viersen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von jungen Unternehmen mit dem Ziel der Vergrößerung der Branchenvielfalt, der Entwicklung neuer innovativer Geschäftsideen und der Verbesserung des wirtschaftlichen Leistungsspektrums in Viersen. Der Zweck wird insbesondere durch die Schaffung günstiger Startbedingungen, beispielsweise durch kostengünstige Vermietung von Büroräumen und Nutzung zentraler Einrichtungen, z.B. Betrieb eines zentralen Gemeinschaftssekretariats, etc., verwirklicht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht. Ein Ausschluss kann ferner dann erfolgen, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Ist das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand, wird dieser nicht besonders angemahnt. Für Beitragsrückstände berechnet der Verein nach Ablauf von einem Monat Zinsen gemäß den Vorschriften über Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres durchgeführt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand bestimmt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Rechnungsabschlusses;
- b) Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
- d) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- h) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung schriftlich. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, was von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden muss.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die

Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer.

Der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses der Stadt Viersen, der für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung zuständig ist (zurzeit des Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Viersen; im Weiteren auch so genannt), ist geborener 1. Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl vordauert. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so wird seine Aufgabe durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen, bis dass ein neuer Vorsitzender des Wirtschaftsförderungsausschusses bestimmt wird.

Scheidet ein nicht geborenes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des dazugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl der nicht geborenen Vorstandsmitglieder. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines nicht geborenen Vorstandsmitgliedes durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die nicht geborenen Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Außer durch Tod

erlischt das Amt des 1. Vorsitzenden mit dem Verlust des Vorsizes im Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Viersen oder durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates;
- b) die Erstellung des Haushaltvoranschlages sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- f) die Aufnahme und die Kündigung von Vereinsmitgliedern;
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins;
- h) die Einrichtung und Umsetzung von Arbeitskreisen zur Förderung der Zielsetzung des Vereins.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach Außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der Vorstand kann für die Geschäftsführung einen Geschäftsführer bestellen und ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Vollmacht zur Vertretung des e.V. erteilen. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Gesamtvorstand einstimmig zu beschließen ist.

§ 16

Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat durch den 1. Vorsitzenden entweder schriftlich, fernmündlich oder per Fax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Beirat

Der Beirat besteht aus dem 1. Vorsitzenden, je einem Vertreter der im Rat der Stadt Viersen vertretenen Fraktionen, einem Vertreter der Sparkasse Krefeld, einem Vertreter der Volksbank Viersen und drei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser im Beirat durch seinen Vertreter im Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Viersen vertreten.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl vordauert.

Scheidet ein nicht geborenes Beiratsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des dazu gewählten Beiratsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Beirat trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlußfähig geblieben ist.

Scheidet der 1. Vorsitzende des Vereins als Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird er von seinem Vertreter im Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Viersen bis zur Bestimmung eines neuen Vorsitzenden des Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Viersen vertreten. Soweit ein anderes geborenes Beiratsmitglied vorzeitig ausscheidet, hat die entsendende Stelle unverzüglich einen Nachfolger zu bestimmen.

Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines nicht geborenen Beiratsmitgliedes durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die von ihr gewählten Beiratsmitglieder insgesamt oder einzelne ihres Amtes entheben. Außer durch Tod erlischt das Amt eines geborenen Beiratsmitgliedes durch Ersatzbestellung durch die ihn entsendende Stelle oder durch Rücktritt.

Die Beiratsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Der Rücktritt eines nicht geborenen Beiratsmitgliedes wird erst mit Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung wirksam. Der Rücktritt eines geborenen Beiratsmitgliedes wird erst mit Ersatzentsendung durch die entsprechende Stelle wirksam.

§ 18

Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung und Bewertung der von den sich bewerbenden Jungunternehmern vorgelegten Geschäftsideen;
- b) die Entscheidung über die Aufnahme von Jungunternehmern in das Förderprogramm des Gewächshaus für Jungunternehmer e.V.;
- c) die Beendigung der Förderung eines Jungunternehmers durch das Gewächshaus für Jungunternehmer e.V.

§ 19

Verfahrensordnung für Beschlüsse des Beirates

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Beirates für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat durch den Vorsitzenden des Beirates entweder schriftlich, fernmündlich oder per Telefax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Beirates ist erforderlich. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20

Protokollierung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21

Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Viersen, die es für Wirtschaftsförderungszwecke einzusetzen hat.

§ 14 der Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2019 geändert, indem eine Aufgabenerweiterung bzw. -ergänzung des Vorstandes zum Wirkungskreis um Buchstabe h.) „die Einrichtung und Umsetzung von Arbeitskreisen zur Förderung der Zielsetzung des Vereins“ erfolgte.